

4 Ambulante Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsmaßregeln nach § 10 JGG (Weisungen) und Zuchtmittel nach § 15 JGG (Auflagen)

»Fünf Wegweiser für die jugendstrafrechtliche Sanktionierung

Vorrang der Diversion vor dem förmlichen Verfahren
Innerhalb der Diversion Vorrang für registrierfreie (§ 153 StPO), für folgenlose (§ 45 Abs. 1 JGG) sowie für erzieherische Einstellungen (§ 45 Abs. 2 JGG)

Vorrang ambulanter vor stationärer Sanktionen
Innerhalb ambulanter Sanktionen Vorrang helfender vor repressiven Sanktionen

Innerhalb stationärer Sanktionen Vorrang der Strafaussetzung zur Bewährung vor der unbedingten Jugendstrafe¹

Weisungen nach § 10 JGG:



1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen;



2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen;



3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen;



4. Arbeitsleistungen zu erbringen;



5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer oder Betreuungshelferin) zu unterstellen;



6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen;



7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem oder der Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich);



8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder



9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.



10. Darüber hinaus sind weitere einzelfallbezogene Weisungen möglich, z. B.: ausgewählte Jugendbücher lesen und Fragestellungen zu beantworten; Teilnahme am Projekt »Arbeitsweg« (Projektwoche zur Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden).

§ 10 Abs. 2 JGG: Der Richter kann dem oder der Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche oder die Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

Ambulante Maßnahmen als Weisung und gebräuchliche Erziehungsmaßregel nach § 10 JGG:

Definition: »Weisungen kommen bei nicht allzu schwerwiegenden Verfehlungen in Betracht, die durch ungünstige äußere Einflüsse, Erziehungsmängel oder Fehlerziehung minderen Grades oder durch seelische, geistige oder charakterliche Schwächen oder Störungen des Jugendlichen oder Heranwachsenden bedingt sind (Nr. 1 RiJGG zu § 10). Zweck der richterlichen Weisung nach § 10 ist es, bei einer nicht allzu schweren Verfehlung sichtbar gewordene Erziehungsmängel oder charakterliche Schwächen des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu beseitigen und zu überwinden.«²

Die JGH Dresden bietet im bewährten Zusammenspiel mit den Verfahrensbeteiligten, insbesondere den Trägern der freien Jugendhilfe, im Rahmen der ambulanten Maßnahmen vielfältige Möglichkeiten der Umsetzung des Erziehungsstrafrechts an. Aber die im Gesetz aufgezählten Weisungen sind nicht abschließend. Ausgehend vom erzieherischen Bedarf können auch andere Maßnahmen – sofern sie den Voraussetzungen des § 10 JGG entsprechen – angeregt und durch das Gericht durchgesetzt werden, die nicht explizit im Gesetz ausgewiesen sind.

¹ Heribert Ostendorf, Das Jugendstrafverfahren 2004

² vgl. Diemer in D/S/S, JGG, § 10 Rn 2 f.



Hier zeigt und öffnet sich das Jugendstrafrecht und grenzt sich gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht beispielhaft ab. Durch die nicht abschließende Maßnahmeaufzählung und die ausdrückliche Einräumung weiterer bedarfsgerechter staatlicher Reaktions- und Maßnahmemöglichkeiten soll und kann auf den konkreten Einzelfall reagiert werden. Diese gesetzlich eingeräumte Flexibilität, was die Art der Maßnahme anbelangt, wird auch durch die Regelung nach § 11 Abs. 1 und 2 JGG, wonach der Richter oder die Richterin die Laufzeit und die nachträgliche Änderung von Weisungen vornehmen kann, ergänzt. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Richter oder die Richterin – in der Regel auf Empfehlung und Anregung der JGH - die Weisung ändern, davon befreien oder eine Laufzeitverlängerung aussprechen, sofern sich aus erzieherischen Gründen eine andere Beurteilung des erzieherischen Entwicklungserfolges aufzeigt. Diese Möglichkeit zeigt, dass es sich hierbei um individuelle Hilfe, um eine einzelfallbezogene, erzieherische staatliche Reaktion handelt.

Somit wird den handelnden Akteuren ein flexibles Instrumentarium zur Verfügung gestellt, um möglichst passgenau und situationsbezogen auf die individuellen Bedürfnisse, Notwendigkeiten und Möglichkeiten des jungen Menschen eingehen zu können.

Um den Möglichkeiten der einzelfall- und situationsbezogenen Aufgabenwahrnehmung gerecht werden zu können und in Kenntnis des Spielraumes der ambulanten Hilfestellung wurden durch die JGH Dresden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe über den Katalog der im § 10 JGG benannten Maßnahmen hinaus weitere initiiert, konzipiert und umgesetzt. Beispiele der gesetzlich vorbestimmten, der Neu- und Eigenkreationen finden sich in dieser Broschüre.

Auflagen nach § 15 JGG:

§ 15 Abs. 1 JGG: Der Richter kann dem oder der Jugendlichen auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen;
2. sich persönlich bei dem oder der Verletzten zu entschuldigen;
3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an die Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

§ 15 Abs. 2 JGG: Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anfordern, wenn

1. der oder die Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, dass er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbstständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

§ 15 Abs. 3 JGG: Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 JGG entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.



Ambulante Maßnahmen als Auflagen und gebräuchliche Erziehungsmaßregeln nach § 15 JGG:

Definition: Die Auflagen sind Zuchtmittel im Sinne von § 13 Abs. 1 JGG (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 JGG) und dienen der Ahndung der Tat. Das mit den Auflagen angeordnete Verhalten ist eine echte tatbezogene Sühneleistung mit dem erzieherischen Zweck, die Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Mit den Auflagen dürfen an die Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.^{3,4}

AUTORIN: KARIN WARNSTEDT, JGH DRESDEN

³ vgl. Diemer in D/S/S, JGG, § 15 Rn 2

⁴ vgl. Die Jugendhilfe im Strafverfahren, Jugendgerichtshilfe Dresden – Leistungsdarstellung 2004